



Allgemeine Geschäftsbedingungen Ausgabe 2009

1. Geltungsbereich

- 1.1** Alle Leistungen erbringt Innotronic Ingenieurbüro GmbH (im Weiteren «Innotronic» genannt) ausschliesslich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Hiervon abweichende Bestimmungen gelten nur, wenn sie von Innotronic ausdrücklich, schriftlich akzeptiert wurden.
- 1.2** Innotronic kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern.
Änderungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt und treten mit Erhalt der Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Kunden, kann der Kunde binnen 30 Tagen nachdem ihm die Änderung mitgeteilt wurde, den Vertrag kündigen. Tut er dies nicht, wird die Änderung mit Ablauf der Frist ihm gegenüber wirksam.

2. Vertragsabschluss und -dauer

- 2.1** Angebote von Innotronic sind unverbindlich.
- 2.2** Der Kunde kann Innotronic jederzeit von der Erbringung der vereinbarten Leistungen schriftlich entbinden, wenn begründete Zweifel an der Sorgfalt und Fachkenntnis bestehen oder das Vertrauensverhältnis erheblich beeinträchtigt ist.
- 2.3** Innotronic kann die Leistungen jederzeit mit schriftlicher Mitteilung einstellen, wenn die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen nach bestem Wissen und Gewissen nicht mehr möglich oder das Vertrauensverhältnis erheblich beeinträchtigt ist.
- 2.4** Liegt ein wichtiger Grund vor, kann Innotronic den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

3. Leistungen von Innotronic

- 3.1** Innotronic bietet Dienstleistungen aller Art in den Bereichen Informatik, Telekommunikation, Multimedia, Elektronik und Elektrotechnik an.
- 3.2** Innotronic kann Dritte als Unterauftragsnehmer verpflichten.

4. Pflichten des Kunden

- 4.1** Der Kunde verpflichtet sich, Innotronic angemessen dabei zu unterstützen, die Leistungen zu erbringen.

Der Kunde unterrichtet Innotronic unverzüglich über Störungen und unterstützt Innotronic in zumutbarem Umfang dabei, deren Ursachen festzustellen und sie zu beheben.

- 4.2** Der Kunde stellt von allen Daten Sicherungskopien her, welche er – gleich in welcher Form – auf seinen Systeme bearbeitet. Es ist Sache des Kunden, Daten auf eigene Kosten wiederherzustellen, wenn diese infolge einer Störung, eines Manipulationsfehlers oder auf eine andere Weise ungewollt gelöscht, zerstört, verändert oder unbrauchbar gemacht worden sind.

- 4.3** Der Kunde verpflichtet sich, die notwendigen Massnahmen zu treffen, dass nicht über seine Einrichtungen unerlaubt in Systeme von Innotronic oder fremde Systeme eingegriffen, Daten manipuliert oder schädliche Software eingeschleust werden kann.

5. Haftung

- 5.1** Innotronic haftet für Schäden des Kunden nur, soweit diese von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Diese Haftungsbeschränkung gilt für alle Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund. Jede Haftung von Innotronic für indirekte und Folgeschäden wie entgangenen Gewinn usw. wird hiermit ausdrücklich wegbedungen.

- 5.2** Für Missbrauch und Schädigungen durch Dritte, für Sicherheitsmängel des Fernmelde-netzes und des Internet kann Innotronic nicht verantwortlich gemacht werden.

6. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 6.1** Der Preis für erbrachte Leistungen richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste oder nach einem individuellen, schriftlichen Angebot.

Rechnungen sind grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

- 6.2** Der Kunde hat Beanstandungen zur Rechnung innerhalb von 7 Tagen schriftlich mitzuteilen. Nach dieser Frist gilt die Rechnung als genehmigt.

- 6.3** Gerät der Kunde mit seiner Zahlung in Verzug, ist Innotronic berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 8% zu berechnen und einen allenfalls entstehenden, weitergehenden Schaden geltend zu machen. Innotronic ist zudem berechtigt, bei Zahlungsverzug Leistungen mit sofortiger Wirkung einzustellen bis die Zahlung vollständig erfolgt ist.

- 6.4** Der Kunde kann Forderungen gegenüber Innotronic nicht mit Schulden gegenüber Innotronic verrechnen.

7. Datenschutz

7.1 Erhält Innotronic zur Erbringung der vereinbarten Leistungen Einblick in Daten des Kunden, ist sie verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln. Daten dürfen insbesondere nicht manipuliert, verarbeitet, ausgewertet, weitergegeben oder zugänglich gemacht werden. Die gleichen Bestimmungen gelten für Zugangsdaten wie Passwörter, elektronische Schlüssel usw.

Ausnahmen müssen vom Kunden schriftlich bewilligt werden.

7.2 Innotronic verarbeitet personenbezogene Daten nach den Regelungen des Schweizerischen Datenschutzgesetzes.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Nebenabreden sind für Innotronic nur in schriftlicher Form verbindlich.

8.2 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach schriftlich erteilter Zustimmung von Innotronic auf Dritte übertragen.

8.3 Stehen Vereinbarungen oder Vertragsbestimmungen im Widerspruch zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, erhalten die individuellen Vereinbarungen Vorrang.

8.4 Sollten Bestimmungen des Vertrags oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder ungültig sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, ungültige Bestimmungen derart abzuändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass sie dem ursprünglichen Zweck wirtschaftlich am nächsten kommen.

8.5 Dieser Vertrag untersteht Schweizerischem Recht. Als ausschliesslichen Gerichtsstand vereinbaren die Parteien die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich.

Glattbrugg, 5. Oktober 2009

Innotronic Ingenieurbüro GmbH